

Satzung zur Neufassung der „Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover“

Gem. Abl. 2020, S. 264

Auf Grund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover“ vom 23.11.1994 (Abl. RBHan. 1991/Nr. 25 vom 23. November 1994, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 8. Oktober 2015, Gem. Abl. 2015, S. 361), wird wie folgt neu verkündet:

Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Seniorenvertretungen in der Landeshauptstadt Hannover:

1. die Wahl von 200 Delegierten zur Delegiertenversammlung;
2. die Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Delegiertenversammlung.

§ 2

Wahlperiode, Wahlzeit

- (1) Die Seniorenvertretungen werden auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue entsprechende Vertretung zusammenkommt.
- (2) Die Wahlen finden alle 5 Jahre in der ersten Jahreshälfte des Jahres, in der auch die allgemeinen kommunalen Neuwahlen durchgeführt werden, statt.
- (3) Der Verwaltungsausschuss bestimmt die Wahlzeit.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die mit Beginn der Wahlzeit
 1. das 60ste Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit mindestens einem Monat in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (2) Personen, die mit Beginn der Wahlzeit das 58ste Lebensjahr vollendet haben, werden bis zum Beginn der Wahlzeit auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Der formlose Antrag muss im Original unterschrieben bis zum Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingehen.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne der Absätze 1 und 2. Nicht wählbar sind Personen, die
 1. dem Rat der Landeshauptstadt Hannover angehören,
 2. durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht nicht wählbar sind oder kein öffentliches Amt innehaben dürfen,
 3. als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates nach dem Recht dieses Staates infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung nicht wählbar sind.
- (4) Die Regelungen über die Unvereinbarkeit gem. § 50 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gelten entsprechend.

§ 4

Wahlleitung, Wahlausschuss, Wahlvorstände

- (1) Wahlorgane sind
 1. die Wahlleitung. Die amtierende Gemeindewahlleitung ist automatisch auch Wahlleitung der Seniorenbeiratswahl, die ebenfalls eine kommunale Wahl darstellt.
 2. der Wahlausschuss,
 3. die Wahlvorstände.
 Wahlbewerber*innen können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Wahlleitung als Vorsitz und sechs Beisitzer*innen. Der Wahlausschuss wird entsprechend den Regelungen der Bildung des Wahlausschusses nach § 8 Abs. 2 und 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung bestellt.
- (3) Der Wahlausschuss tagt öffentlich und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Zur Stimmenauszählung bestellt die Wahlleitung Wahlvorstände. Ein Wahlvorstand besteht aus der*m Wahlvorsteher*in, der*m Schriftführer*in bzw. deren Stellvertretung sowie drei bis fünf Beisitzer*innen.
- (5) Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag. Während der Stimmenzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der*die

Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes entsprechend.

- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen. Die Regelungen über die ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß der §§ 38 bis 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Grundsätze der Delegiertenwahl

- (1) Die Delegierten werden ausschließlich durch Briefwahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt 28 Tage.
- (2) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme.
- (3) Die Delegierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.
- (4) Die Wahl wird in Wahlbereichen durchgeführt. Die Wahlbereiche entsprechen den Stadtbezirken.

§ 6

Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen

- (1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname, Wohnanschrift und Wahlbereich der Wahlberechtigten.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit
 - 1. Informationen über das Wahlverfahren,
 - 2. einem Stimmzettel ihres Wahlbereiches,
 - 3. einem unfrankierten Rücksendeumschlag.
- (3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleitung Wahlunterlagen beantragen. Dieses gilt auch für den Ersatz verschriebener und sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.
- (4) Wahlberechtigte können einen Wahlvorschlag eines anderen Wahlbereiches wählen. Dafür ist das Leerfeld auf dem Stimmzettel zu verwenden.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt spätestens vier Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl öffentlich bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Regelungen des § 7 dieser Wahlordnung hingewiesen.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 49. Tag, 12 Uhr, vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden.

- (3) Wahlvorschläge können für jeden Wahlbereich von den Trägern und Organisationen der Altenhilfe, sonstigen Gruppen, die sich auch mit seniorenrelevanten Themen beschäftigen und von Einzelbewerber*innen eingereicht werden. Wahlvorschläge von Parteien oder deren Seniorenorganisationen sind nicht zulässig.
- (4) Für Wahlvorschläge sind die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
- (5) Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Bewerber*innen benennen, wie Sitze im jeweiligen Stadtbezirksrat zu besetzen sind. Kandidaturen in mehreren Wahlbereichen sind nicht möglich.

§ 8

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 7 spätestens am 42. Tag vor der Wahl.
- (2) Die Wahlleitung ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge der Träger und Organisationen der Altenhilfe sowie der sonstigen Gruppen und danach die Einzelbewerber*innen alphabetisch und macht sie bekannt.
- (3) Werden weniger als 220 Kandidat*innen zur Wahl der 200 Delegierten vorgeschlagen, so reduziert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten um die Zahl, die zur Erreichung der 220 Wahlvorschläge fehlen.

§ 9

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung hergestellt. Die Wahlvorschläge sind wie in der Bekanntmachung anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält
 - 1. die Bezeichnung des Wahlvorschlages;
 - 2. Familienname, Vorname und Anschrift der*s Bewerber*in;
 - 3. die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten;
 - 4. ein Leerfeld für eine*n Bewerber*in aus einem anderen Wahlbereich;
 - 5. organisatorische Hinweise.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 10

Stimmabgabe

- (1) Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag per Post oder persönlich so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens mit Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.
- (2) Für die Stimmabgabe richtet die Wahlleitung geeignete Abgabestellen ein.

- (3) Bei Postversand ist der Wahlbrief von den Wähler*innen ausreichend zu frankieren.

§ 11

Stimmenzählung

- (1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit Wahlvorstände in ausreichender Anzahl ein.
- (2) Die Wahlleitung teilt die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe den Wahlbereichen zu und übergibt sie an die Wahlvorstände.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche*n Bewerber*in der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. Bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Prüfung der Stimmzettel gelten die Auslegungsregeln des § 57 Niedersächsische Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.
- (5) Die Wahlleitung stellt die Ergebnisse nach Wahlbereichen zusammen. Nach Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl, und zwar
 - 1. die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
 - 2. die Zahl der Wähler*innen in den Wahlbereichen,
 - 3. die Zahl der auf die Wahlbereiche entfallenden Delegiertensitze,
 - 4. die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmen,
 - 5. die Zahl der Stimmen für jede*n Bewerber*in
 - 6. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen und die je Wahlvorschlag gewählten Bewerber*innen sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 12

Verteilung auf die Wahlbereiche und Sitzverteilung

- (1) Die insgesamt zu vergebenen Delegiertensitze werden entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zu Beginn der Wahlzeit im Wahlbereich nach dem Proportionalverfahren von Hare-Niemeyer auf die Wahlbereiche verteilt.
- (2) Die auf einen Wahlbereich entfallenden Sitze erhalten die Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl.
- (3) Entfallen auf einen Wahlbereich mehr Sitze als Bewerber*innen vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Bewerber*innen aus den anderen Wahlbereichen, die keinen Sitz erhalten haben. Die Sitze werden an diese Bewerber*innen in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben.

§ 13

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung, Nachrücken und Sitzverlust

- (1) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten sowie die Ersatzpersonen bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie bereit sind, in der Delegiertenversammlung mitzuwirken. Gibt die* der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt oder aus der Delegiertenversammlung ausscheidet, so rückt die Ersatzperson im Wahlbereich mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist keine Ersatzperson in dem Wahlbereich mehr vorhanden, fällt der Sitz auf eine*n Bewerber*in aus einem anderen Wahlbereich, entsprechend der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge. Die Wahlleitung benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, entsprechend Abs. 2.
- (4) Die Delegierten verlieren Ihren Sitz in der Delegiertenversammlung durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Wahlleitung, durch Tod, Fortzug aus der Landeshauptstadt Hannover oder Verlust der Wählbarkeit. Die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden. Die Feststellung erfolgt durch die Wahlleitung.

§ 14

Gültigkeit der Wahl, Wahlprüfung

- (1) Die Feststellungen des Wahlausschusses sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.
- (2) Liegt ein zulässiger Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für das Verfahren der Wahlprüfung gemäß der §§ 47 ff. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz.

§ 15

Delegiertenversammlung

- (1) Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der ersten Delegiertenversammlung fest.
- (2) Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein und leitet diese. Für die Wahl des Seniorenbeirates beruft die Wahlleitung aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission aus vier Personen.

§ 16

Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Delegierten wählen die 13 Mitglieder des Seniorenbeirates
 1. durch Urnenwahl auf der ersten Delegiertenversammlung;
 2. durch Briefwahl.

Die Wahlleitung regelt das Verfahren der Briefwahl entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalwahlrecht. Die Wahlkommission bezieht die eingegangenen Wahlbriefe entsprechend § 60 Niedersächsische Kommunalwahlordnung in das Wahlergebnis ein.
- (2) Als Mitglieder des Seniorenbeirates können nur Delegierte kandidieren.
- (3) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, bis zum 30. Tag vor der Delegiertenversammlung Kandidat*innen für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden. Für die Kandidatur ist eine schriftliche Zustimmung der*des jeweiligen Delegierten erforderlich. Der Zustimmungserklärung soll ein Lichtbild in der Größe 45mm x 35mm beigelegt werden. Dabei sollte 70-80% der Höhe des Fotos mit der Gesichtshöhe ausgefüllt sein und zudem soll das Gesicht in der Mitte des Fotos zentriert sein.
- (4) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor, wobei für jede*n Delegierte*n drei Felder zur Verfügung stehen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr, (ggf. zuletzt ausgeübter) Beruf und aufstellender Wahlvorschlagsträger bzw. mit der Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ aufgelistet. Die Delegierten können bis zu drei Stimmen vergeben. Sie können die Stimmen entweder einem Wahlvorschlag geben oder auf mehrere verteilen.
- (5) Gewählt sind die 13 Delegierten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Wahlleitung für die Dauer einer Wahlperiode berufen und durch den*die Oberbürgermeister*in verpflichtet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der*die Oberbürgermeister*in ein.

§ 17

Ersatz von ausgeschiedenen Mitgliedern des Seniorenbeirates

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so findet eine Nachwahl statt. Für den Sitzverlust bei Mitgliedern des Seniorenbeirates gilt § 13 Absatz 4 entsprechend. Die*der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt die Delegierten zur Nachwahl ein.
- (2) Für die Nachwahl können nur Delegierte als Ersatzperson kandidieren, die von dem Träger des Wahlvorschlages, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte, vorgeschlagen werden. Die Wahlleitung fordert den Träger auf, eine Ersatzperson zu benennen. Liegt kein Vorschlag vor, können sich alle Delegierten zur Wahl stellen.
- (3) Die Nachwahl erfolgt durch Handzeichen, sofern niemand eine geheime Wahl beantragt oder durch Absatz 2 Satz 3 mehrere Kandidat*innen zur Wahl stehen. Jede*r Delegierte hat eine Stimme.

§ 18
Bekanntmachungen, Verweise

- (1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung geschehen durch Aushang.
- (2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.